Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 25.01.2023 **Drucksache** 18/**26140**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Sabine Weigand, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
hier: Bodendenkmäler schützen – Raubgrabungen verhindern
(Drs. 18/25751)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„[2]Er hat die Kosten für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu tragen, soweit ihm das zuzumuten ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Die Bezirke können selbstständig oder müssen nach Aufforderung des Landesamts für Denkmalpflege durch Rechtsverordnung bestimmte Grundstücke, in oder auf denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, zu Grabungsschutzgebieten erklären.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.“

c) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 geltend entsprechend.“

bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„[3]Abweichend von Satz 1 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen der Erlaubnis

1. in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern oder
2. wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann.

[4]In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt Art. 6 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.“

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) [1]Auf in der Denkmalliste nach Art. 2 Abs. 1 verzeichneten Bodendenkmälern und in Grabungsschutzgebieten nach Art. 7 Abs. 2 ist der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden, verboten. [2]Eine Erlaubnis kann nur für berechtigte berufliche oder wissenschaftliche Zwecke erteilt werden. [3]Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.““

Begründung:

Zu Nr. 5 Buchst. b:

Zum besseren Schutz von potenziellen Bodendenkmälern dienen Grabungsschutzgebiete. Die Zuständigkeit, Grabungsschutzgebiete durch Rechtsverordnung auszuweisen, liegt bei den Bezirken. Das Fachwissen und die Expertise, solche Flächen zu entdecken, kulminiert sich hingegen im Landesamt für Denkmalpflege. Deshalb soll dem Landesamt die Möglichkeit eingeräumt werden, von den Bezirken verlangen zu können, Grabungsschutzgebiete auszuweisen, sofern der Vermutungsfall vorliegt.

Zu Nr. 5 Buchst. e:

Technische Ortungsgeräte müssen auch bei Grabungsschutzgebieten verboten sein. Die geplante Beschränkung auf verzeichnete Bodendenkmäler verhindert allerdings den Schutz von noch nicht entdeckten Bodendenkmälern. Die Hauptproblematik besteht darin, dass Raubgräber mit Ortungsgeräten in der Regel nach noch nicht entdeckten Objekten suchen, die in Grabungsschutzgebieten liegen könnten. Daher soll auch in Grabungsschutzgebieten eine Handhabe gegen diese Ortungsgeräte möglich sein.

Eine Ausnahme vom Einsatz von technischen Ortungsgeräten ist im Moment nur bei berechtigten beruflichen Zwecken von der Staatsregierung vorgesehen. Um auch privaten Sondengängern, die aus rein wissenschaftlichen Gründen handeln, weiterhin die Möglichkeit zu geben, nach Bodendenkmälern zu suchen, soll als weitere Ausnahme „wissenschaftliche Zwecke“ ergänzt werden.